



Das IBLCE behält sich das Recht vor, die dauerhafte Aberkennung von IBCLC-Zertifizierungen sowie öffentliche Verwarnungen, die gegen IBCLCs infolge von IBLCE Disziplinarverfahren verhängt wurden, öffentlich bekannt zu geben.

Dauerhafte Aberkennung der Zertifizierung

Folgenden Personen wurde die IBCLC-Zertifizierung dauerhaft aberkannt, und sie sind dauerhaft von der Beantragung einer Wiederinkraftsetzung der Zertifizierung als vom internationalen Gremium zertifizierte Laktationsberater/in ausgeschlossen.

Chris Haffner-Eaton aus Oregon, USA: Mit Wirkung vom 21. August 2002 wegen Diebstahls von Gegenständen eines Ausstellers bei der Verbandskonferenz der internationalen Laktationsberater/innen in Acapulco, Mexiko im Juli 2001.

Heasook Kim aus Seoul, Korea und Kalifornien, USA: Mit Wirkung vom 24. Februar 2005 wegen schwerwiegender und wiederholter Verstöße gegen die Sicherheit der internationalen IBLCE-Prüfung. Frau Kim gestand, Fotos, die bei den IBLCE-Prüfungen 1999, 2000 und 2001 verwendet wurden, in Dias umgewandelt und zur eigenen Verwendung behalten zu haben.

Öffentliche Verwarnung

Pamela Hirsch aus Illinois, USA: Mit Wirkung vom 8. September 2009 wegen wiederholter Nichteinhaltung der IBLCE Disziplinarverfahren. Frau Hirsch weigerte sich konsequent, schriftlich zu einer gegen sie erhobenen Beschwerde Stellung zu nehmen, daher wird ihre Zertifizierung als IBCLC zeitweilig außer Kraft gesetzt, bis der IBLCE Ethik- und Disziplin-Ausschuss eine schriftliche Stellungnahme der Beschuldigten erhält, in der sie sich zu den in der Beschwerde erhobenen Vorwürfen äußert und die Vorwürfe zufriedenstellend aufgeklärt worden sind. Sollte Frau Hirsch ihre Zertifizierung als IBCLC freiwillig abgeben und später eine Wiederinkraftsetzung ihrer IBCLC-Zertifizierung beantragen, muss sie die Bedingungen von Artikel XXVII, Abschnitt B der IBLCE Disziplinarverfahren vom 1. Januar 2007 erfüllen, d.h. sie muss in vollem Umfang an dem Ethik- und Disziplinarverfahren mitwirken, indem sie zu der Beschwerde Stellung nimmt. Erst nach Erhalt ihrer Antwort kann der Ethik- und Disziplin-Ausschuss mit seiner Untersuchung fortfahren. Sollte der Ausschuss außerdem bei seinen Untersuchungen erneut feststellen, dass ein hinreichender Verdacht besteht, muss die Beschuldigte in vollem Umfang an dem in den IBLCE-Disziplinarverfahren vom 1. Januar 2007 beschriebenen disziplinarischen Prozess mitwirken.

Christine Percy aus New South Wales, Australien: Mit Wirkung vom 20. März 2010 wegen wiederholter Nichteinhaltung der IBLCE Disziplinarverfahren. Frau Percy weigerte sich konsequent, schriftlich zu einer gegen sie erhobenen Beschwerde Stellung zu nehmen. Frau Percys Zertifizierung als IBCLC erlosch im Verlauf der Untersuchung der Beschwerde. Der IBLCE Ethik- und Disziplin-Ausschuss hat entschieden, dass Frau Percy sich um eine zukünftige Zertifizierung durch Prüfung bemühen darf. Sollte sie jedoch auf diese Weise eine Zertifizierung anstreben, so muss sie in vollem Umfang an dem Ethik- und Disziplinarverfahren mitwirken, indem sie zu der gegen sie eingebrachten Beschwerde Stellung nimmt. Erst nach Erhalt von Frau Percys Antwort kann der Ethik- und Disziplin-Ausschuss mit seiner Untersuchung fortfahren. Sollte der Ausschuss bei seiner Untersuchung erneut feststellen, dass ein hinreichender Verdacht für disziplinarische Maßnahmen besteht, muss Frau Percy in vollem Umfang an den vom Ausschuss festgelegten disziplinarischen Prozess mitwirken.

Jennifer Tow aus Connecticut, USA, und Frankreich: Mit Wirkung vom 27. April 2016 wegen Empfehlungen, die nicht auf Basis der besten verfügbaren Evidenz beruhten (Grundsatz 1.2 des beruflichen Verhaltenskodex, Stand 1. November 2011), wegen Handlung außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs, indem sie anhand von Fotografien Empfehlungen aussprach, ohne eine Anamnese zu erstellen oder eine Untersuchung durchzuführen (Grundsatz 2.1 des beruflichen Verhaltenskodex, Stand 1. November 2011), wegen Preisgabe von persönlichen und privaten Informationen in einem nicht-privaten Umfeld außerhalb des für die Klientin zuständigen Gesundheitspersonals (Grundsatz 3.1 des beruflichen Verhaltenskodex, Stand 1. November 2011). Der Berufungsausschuss bestätigte die Sanktion der öffentlichen Verwarnung auf diesen Grundlagen wie vom nachstehenden Ausschuss beschlossen und fordert die Zertifizierte eindringlich auf, ihre Kenntnisse durch Erwerb von 5 CERPs oder durch eine andere Schulungsmaßnahme mit Bezug zu diesen Verstöße gegen den beruflichen Verhaltenskodex zu vertiefen und dem IBLCE innerhalb eines Jahres Nachweise über die absolvierte Schulungsmaßnahme vorzulegen.